

Infektionsschutzkonzept

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz

in den Ortsteilen Wernberg, Oberköblitz, Neunaigen und

Saltendorf

Grundlage für dieses Konzept ist die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes gilt die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020.

- Personen, die unter für COVID-19 typischen Symptomen leiden oder Umgang mit Personen haben, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, ist die Teilnahme an einer Trauerfeier untersagt.
- An den Friedhofseingängen sind Hinweisschilder, welche auf die Mund-Nasen-Bedeckung und auf die Abstandspflicht verweisen, angebracht. Die Hinterbliebenen werden vom Bestattungsunternehmen bereits bei der Beauftragung einer Bestattung über die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- Die Teilnahme an Beerdigungen ist nur noch im engsten Familienkreis möglich. Der engste Familienkreis umfasst Verwandte und Verschwägte des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie den Ehegatten/Lebenspartner beziehungsweise nichtehelichen Lebensgefährten des Verstorbenen. Insgesamt darf dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.
- Auf dem Friedhofsgelände ist grundsätzlich zwischen den Trauergästen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Dieser Mindestabstand muss jedoch nicht eingehalten werden zwischen Angehörigen des eigenen Hausstands.
- Ein Mund-Nasen-Schutz ist während des gesamten Aufenthaltes auf dem Friedhofsgelände zu tragen.

- Aussegnungen/Verabschiedungen finden vor dem Leichenhaus statt. Die Särge bleiben jederzeit geschlossen.
- Die Benutzung des Leichenhauses ist für die Angehörigen der Trauerfeier aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich.
- Die Eingangstüren zum Friedhof sind während der gesamten Beerdigung geöffnet, um ein Anfassen der Griffe durch die Trauergäste zu vermeiden.
- Weihwassergaben am aufgebahrten Sarg und am offenen Grab dürfen ausschließlich durch Grünzweige, welche vom Bestattungsunternehmen bereitgestellt werden, erfolgen. Diese werden nur einmalig verwendet und sind anschließend unter Beachtung der Hygienevorschriften zu entsorgen.
- Das Mikrofon ist lediglich nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme sind nicht gestattet.
- An den Leichenhäusern in Wernberg und Oberköblitz und an den Eingängen der Friedhöfe Neunaigen und Saltendorf wird bei den Trauerfeiern jeweils ein Desinfektionsspender aufgestellt.
- Alle bei der Durchführung an der Bestattung Beteiligten sind verpflichtet, dieses Infektionsschutzkonzept einzuhalten.
- Die Trauergemeinde ist gehalten, die entsprechenden Anweisungen des Bestatters und Pfarrers zu respektieren.

Das Infektionsschutzkonzept kann jederzeit in Folge geänderter rechtlicher Vorgaben überarbeitet und ergänzt werden.

Markt Wernberg-Köblitz, 16.12.2020



Ordnungs- und Friedhofsamt